

012 K 012/23



AMTSGERICHT LÜDENSCHIED

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 30. September 2024, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Lüdenscheid, Dukatenweg 6, EG, Saal 29

die im Grundbuch von Hülscheid Blatt 151
eingetragenen Grundstücke:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Hülscheid, Flur 11, Flurstück 249, Waldfläche,

Eichholz - 40 qm-

Gemarkung Hülscheid, Flur 11, Flurstück 394, Gebäude- und Freifläche,

Sterbecker Straße 37 - 952 qm-

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein eigen genutztes eingeschossiges, freistehendes Einfamilienhaus mit ausgebautem DG (Neckermann Fertighaus, Typ Streif Comforthaus" und vermieteter Einliegerwohnung im KG nebst eingeschossigen Anbau, einer PKW-Doppelgarage und einem Carport mit 2 Einstellplätzen, als Grenzbebauung. Eine PV-Anlage mit 16 Paneelen (4,56 Kw/h) errichtet 2017 ist verbaut. Baujahr des Hauses ca. 1973.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf **411.000,-EUR** festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lüdenscheid, 08.07.2024